

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	30.11.2020		
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: VII/0355	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:	61 21 02 37					
TOP:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37/21 "Solarpark Wahrburg - Südlich Tornauer Str." hier: Aufstellungsbeschluss					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	13.01.2021			
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	20.01.2021			
Haupt- und Personalausschuss	am:	27.01.2021			
Stadtrat	am:	15.02.2021			

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37/21 „Solarpark Wahrburg - Südlich Tornauer Str.“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung durchzuführen.

Begründung:

Der Vorhabenträger, die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, hat mit Schreiben vom 29.09.2020 einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) auf eigene Kosten gestellt.

Das zukünftige Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Im wirksamen Flächennutzungsplan Stadt Stendal ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37/21 „Solarpark Wahrburg - Südlich Tornauer Str.“ mit der Festsetzung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ und das Aufstellungsverfahren für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Stendal „Solarpark Wahrburg - Südlich Tornauer Str.“, mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ durchzuführen.

Die Aufstellungsverfahren dieser Bauleitpläne, deren räumlichen Geltungsbereiche identisch sind, werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des ca. 130.360 m² großen Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37/21 „Solarpark Wahrburg - Südlich Tornauer Str.“ liegt südlich der Bahnlinie Hannover - Berlin und besteht aus dem 7.360 m² großen Geltungsbereich West (westlich des Rietzgrabens) mit den Flurstücken 328, 334, 339 und 362 der Flur 79 der Gemarkung Stendal (Anlage 1) und dem ca.123.000 m² großen Geltungsbereich Ost (östlich des Rietzgrabens) mit den Flurstücken 62, 63, 64, 303/61, 344, 346, 348, 364, 366, 368, 370, 401, 435, 442 und 436 (anteilig, ca. 200m², im Stadteigentum) der Flur 79 der Gemarkung Stendal (Anlage 2).

Der räumliche Geltungsbereich West wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke der 328, 334, 339 und 362 der Flur 79 (Gemarkung Stendal)
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücke 362 der Flur 79
- im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 339 und 362 der Flur 79
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 328, 334 und 339 (Flur 79).

Der räumliche Geltungsbereich Ost wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 62, 63, 64, 303/61, 344, 346, 348, 364, 366, 368, 370, 401, 435 und 442 der Flur 79 (Gemarkung Stendal)
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 436, 442 der Flur 79
- im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 62, 63, 64, 303/61, 344, 348, 364, 366, 368, 370 und 442 der Flur 79
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 344 der Flur 79.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das zweistufige Beteiligungsverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zu erstellen.

Nach dem Aufstellungsbeschluss kann zunächst die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt werden.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Übersichtskarte des Geltungsbereichs West (Anlage 1)
- Übersichtskarte des Geltungsbereichs Ost (Anlage 2)